Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover erlassenen Verordnungen vom 8. August 1887, S. 29. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden, S. 30. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 30.

(Nr. 9655.) Verordnung, betreffend die Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover erlassenen Verordnungen vom 8. August 1887 (Gesetz-Samml. S. 376 ff. und 385 ff.). Vom 4. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, nach Anhörung der Provinzial-Landtage, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Schlußsatz der Ziffern 2 der §§. 2 der Verordnungen vom 8. August 1887 (Gesetz-Samml. S. 376 ff. und 385 ff.) erhält folgende Fassung:

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Theile desselben das Mindestmaß für den Aal bis auf 25 Centimeter herabzusetzen, dagegen für Stör bis auf 120 Centimeter, für Meerforelle bis auf 50 Centimeter, für Krebs bis auf 12 Centimeter und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Abbazia, den 4. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

v. Heyden.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1894.

(Nr. 9656.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden. Vom 13. April 1894.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Münden gehörigen Gemeindebezirk Ellershausen und die früher zu diesem Bezirke gehörig gewesenen, jetzt der Gemeinde Löwenhagen zugetheilten Grundstücke Nr. $\frac{39}{(o)\,9}$, $\frac{41}{(o)\,10a}$, $\frac{42}{(o)\,10a}$ des Kartenblattes 4 der Grundsteuer-Mutterrolle

am 15. Mai 1894 beginnen soll.

Berlin, den 13. April 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Januar 1894, durch welchen der Stadtgemeinde Dortmund das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Anlage von Rieselfeldern in der Dahler Haide und deren Umgebung bei Lünen, sowie zu den damit in Verbindung stehenden Anlagen (Herstellung des Zuleitungskanals 2c.) erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 12 S. 95, ausgegeben am 24. März 1894;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 12. März 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Düsseldorf im Betrage von 5 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 14 S. 137, ausgegeben am 7. April 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.